

Satzung des Vereins

Bürgerinitiative „Kei Bundesstross vor unsri Haustür“ e.V. in Gündlingen und Hochstetten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bürgerinitiative „Kei Bundesstross vor unsri Haustür“ in Gündlingen und Hochstetten. Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Breisach.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes:

-Zur Erhaltung unserer Landschaft als Lebensgrundlage von Menschen, Tier- und Pflanzenwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufklärung der Bevölkerung über die Planungen und tatsächlichen Auswirkungen der Trassenführung der B 31 West.
2. Aufklärung der Bewohner zwischen Rhein und Tuniberg, über zunehmenden Verkehr und damit verbundenem Lärm und Verschmutzung.
3. Erhaltung der Kulturlandschaft.
4. Erhaltung des Zugangs zu unseren Naherholungsgebieten, wie zum Beispiel Händlewald, für die Bürger.
5. Schutz der Bewohner vor schädlichen Auswirkungen von Emissionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages die Vorstandschaft.

Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, z.B. grobe Verletzung der Vereinsinteressen, ausgesprochen werden. Gegen die Ausschlussentscheidung, die dem Mitglied bekannt zu machen und ihm gegenüber zu begründen ist, kann dieser, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, Berufung einlegen. Eine endgültige Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung und Beratung mit einer 2/3 Mehrheit.

Ist ein Mitglied, trotz 2- maliger Mahnung, länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, verliert er automatisch, ohne weitere Mahnung, die Mitgliedschaft.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.

§ 7

Vorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 3 gleichberechtigte Vorstände
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand i.S. § 26 BGB sind die 3 Vorstände. Die Vorstände sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, führen die anderen dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

§ 9

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung/Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 20 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung, unter Angabe von Grund und Zweck, vom Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstand, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, vorzunehmen.

Die Einberufung und die Tagesordnung muß den Mitgliedern schriftlich zugehen, und erfolgt zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Breisach.

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstand geleitet werden.

Durch die Mitglieder kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn Gründe hierfür vorliegen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn mind. 20 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl wünschen, ist dem Rechnung zu tragen. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet.

Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind, und den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck, der dem in § 2 dieser Satzung genannten möglichst nahe kommt in den Ortsteilen Gündlingen und Hochstetten zu verwenden hat.

Breisach-Gündlingen, den 07.Juni 2019